

**Feststellung gem. § 5 UVPG  
(E.-H. Dirks Biogas GbR)**

**Bek. d. GAA Emden v. 04.11.2019 – G2.157.04/99**

Die E.-H. Dirks Biogas GbR, Voßkuhler Straße 74, 26629 Großefehn hat mit Schreiben vom 19.03.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 16 i. V. m. 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung der bestehenden Biogasanlage am Standort Holtmeedeweg, 26629 Großefehn, Gemarkung Aurich-Oldendorf, Flur 3, Flurstücke 1/3, 2/3, 75/3 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb von zwei BHKW mit jeweils einer ORC-Anlage sowie Errichtung und Betrieb einer Gasaufbereitung und eines Transformators.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 und Nummer 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen zwar aufgrund der angrenzenden Schutzgebiete (FFH-Gebiet 2511-331 Fehntjer Tief und Umgebung sowie Vogelschutzgebiet DE2611-401 Fehntjer Tief) vor. Die beantragten Änderungen haben jedoch keine erheblichen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele betreffen.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht somit nicht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.